

In der Senatssitzung am 8. Dezember 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

07.12.2020

12792 / 90877 Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.12.2020

„Bremen- Fonds: Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Bewältigung der Pandemie, insbesondere zur Umsetzung der nationalen Test- und Impfstrategie“

A. Problem

Das Risiko der Infektionsgefahr für die Bevölkerung in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch.

Nach dem massiven Rückgang der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bis ca. Ende Juni sind die Fallzahlen im Land Bremen seit dem 29.06.2020 tendenziell kontinuierlich angestiegen. Seit Anfang September sind die Neuinfektionen exponentiell angestiegen, sodass die Anzahl der Neuinfektionen in der zweiten Welle inzwischen den Höchststand seit Anbeginn der Pandemie deutlich überschritten hat. Die Zunahme an Testungen zwischen der ersten und der zweiten Welle erklärt diese Zunahme sicherlich nur zum Teil, was an dem ebenfalls gestiegenen Anteil an positiv Getesteten an allen Getesteten deutlich wird. So wie die Neuinfektionen zeigten auch die täglichen 7-Tages-Inzidenzen einen deutlich exponentiellen Anstieg. Die 7-Tage-Inzidenz liegt für das Bundesland Bremen aktuell über der bundesweiten Gesamtinzidenz.¹

Die Corona-Pandemie zeigt – für das Land Bremen – in der zweiten Welle eine dynamische und schnell zunehmende Ausbreitung.

Ein deutlicher Rückgang an Infektionen bzw. eine Unterschreitung des national festgelegten Schwellenwertes der 7-Tages-Inzidenz von unter 50 ist derzeit nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass die epidemiologisch kritische Lage in Bremen und Bremerhaven weiter andauern wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Beginn der kalten Jahreszeit mit weiteren Herausforderungen an das Krisenmanagement zu rechnen ist, z.B., weil sich die Menschen wieder mehr in Räumen mit eingeschränkter Lüftung aufhalten und weil die üblichen Erkältungskrankheiten sowie die Grippe zusätzlich verstärkt auftreten.

Zu beachten ist zudem, dass seit Anfang September der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zunimmt. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre liegt bei aktuell 104 Fällen/100.000 Einwohner². Einhergehend mit den steigenden Infektionszahlen generell, sowie insbesondere bzgl. der Personengruppe ≥ 60 Jahre, nimmt – etwas zeitverzögert – auch

¹ Siehe hierzu den Lagebericht des RKI vom 17.11.2020, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-17-de.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 18.11.2020)

² Siehe hierzu den Lagebericht des RKI vom 17.11.2020, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-17-de.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 18.11.2020)

die Anzahl an Patientinnen und Patienten zu, die stationär und zum Teil intensivmedizinisch versorgt werden müssen.

Aufgrund des starken Anstiegs der Zahl an Patientinnen und Patienten mit schweren Erkrankungsverläufen, die auf einer Intensivstation behandelt werden müssen und der zunehmend angespannten Situation im Gesundheitssystem wurde in der Risikobewertung des RKI am 11.11.2020 die Beschreibung der Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems wie folgt angepasst:

„Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) ab. Sie ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands bereits angespannt und kann sehr schnell weiter zunehmen, so dass das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung örtlich stark belastet werden.“³

Für das Gesundheitssystem in der Stadt Bremen ist die Beschreibung zutreffend.

Laut Kurzbericht „SARS COV-2“ der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit Stand vom 04.11.2020 fiel die Anzahl an Hospitalisierungen in der Stadt Bremen Anfang November dreimal so hoch aus, verglichen mit der Anzahl an Hospitalisierungen im April dieses Jahres. Und auch für die Stadt Bremerhaven wird eine stetig zunehmende Hospitalisierungsquote konstatiert.

Voraussichtlich ab Ende Dezember 2020 wird der erste Impfstoff gegen SARS-CoV-2 in begrenzten Mengen und mit hohen Anforderungen an die Lagerung zur Verfügung stehen. Dann kann mit einer sehr gezielten und stark priorisierten Verimpfung in einem zentralen Impfzentrum jeweils in Bremen und Bremerhaven sowie mit mobilen Impfteams nach den bundesweiten Empfehlungen begonnen werden (Phase I A). Die Verfügbarkeit von Impfstoff soll in den ersten Monaten des Jahres 2021 kontinuierlich sowohl mengenmäßig als auch an Impfstofftypen zunehmen, so dass eine erweiterte aber weiterhin zentralisierte Verimpfung möglich wird (Phase I B). Mit Phase II der nationalen Impfstrategie kann dann nach heutigem Stand vermutlich im 2. Quartal 2021 die breite, dezentrale Routine-Verimpfung bei den niedergelassenen Ärzten begonnen werden.

Zum Zeitpunkt der Zulassung erster Impfstoffe wird es nur begrenzte Daten geben in Bezug auf die Wirksamkeit in bestimmten Gruppen (z.B. alte Menschen, Personen mit schwerwiegenden Krankheiten und Kinder) und zur Frage, ob der Impfstoff neben der Erkrankung bei infizierten Menschen auch eine Virus-Übertragung verhindert. Flächendeckende(re) Wirkungen der Umsetzung der nationalen Impfstrategie für das Land Bremen werden vermutlich erst zeitversetzt eintreten.

Vor diesem Hintergrund bleiben das frühzeitige Erkennen von Infektionen durch Testungen, die Nachverfolgung von Kontaktpersonen, Quarantäneanordnungen und die Kontrolle von Arbeitsschutz- und Hygienestandards nach wie vor essentiell und zwingender Bestandteil der Pandemiebekämpfung und -eindämmung. Deshalb sind die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Teststrategie und zur Stärkung der (personellen) Strukturen zur Krisenbewältigung weiterhin unvermindert und parallel zu den Impfungen fortzuführen.

³ Die jeweils aktuelle Version der Risikobewertung des RKI ist abrufbar unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (Stand: 18.11.2020)

Die Pandemiebekämpfung ist permanent durch neu auftretende Anforderungen an das Krisenmanagement charakterisiert, denen in der Regel sehr schnell mit konkreten unverzichtbaren Maßnahmen begegnet werden muss.

Die Ergreifung einschlägiger Maßnahmen erscheint vor diesem Hintergrund zwingend notwendig, um die bestehende Krise und deren Folgeschäden wirkungsvoll kurz- und mittelfristig bewältigen zu können.

B. Lösung

Zur Lösung der skizzierten Corona bedingten kurz- und mittelfristigen Folgeprobleme und verbunden mit dem Ziel, der Pandemie inmitten der zweiten Welle adäquat zu begegnen, legt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein Paket von Maßnahmen zur Fortsetzung der Teststrategie und Kontaktpersonennachverfolgung als auch zur Aufnahme der Covid-19-Impfungen sowie zur Stärkung der Strukturen der Krisenbewältigung vor, dessen Finanzierung vor allem über den Bremen-Fonds abgebildet werden soll. Es umfasst investive, konsumtive und personelle Maßnahmen.

Es enthält die folgenden Handlungsfelder:

I. Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Teststrategie

Im Kern geht es hierbei um die weitere Umsetzung der nationalen Teststrategie (Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)) im Land Bremen. Die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit ist für alle Bundesländer verbindlich und maßgeblich umzusetzen.

Hintergrund der Testverordnung ist unter anderem, dass das Testen von möglichst vielen Personen auf SARS-CoV-2 ein zentrales Element zur Eindämmung der Pandemie bildet. Nur dadurch ist es möglich, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Dies wiederum ist elementar, um den Verbreitungsgrad des Virus in der Bevölkerung nachzuvollziehen und wirkungsvoll zu beeinflussen.

Zur Erfüllung der genannten Verordnung sind die folgenden Maßnahmen notwendig:

- I.I. Einsatz mobiler Test-Teams zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Corona-Mobil) in Kooperation mit dem DRK
- I.II. Kosten Reiserückkehrer Flughafen/Messe
- I.III. Einsatz Bundeswehr (Flughafen, SGFV, GAB)
- I.IV. Einsatz von Containment Scouts zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
- I.V. Fortsetzung der Ergänzungsvereinbarung mit der kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)
- I.VI. Corona-Ambulanz in der Messehalle 6

II. Maßnahmen zur Umsetzung der Impfstrategie

Bei diesem Handlungsfeld geht es um die Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen. Die Umsetzung der Impfstrategie ist im Rahmen der Pandemiebekämpfung von zentraler Bedeutung, in der Anfangsphase insbesondere für exponierte und vulnerable Personengruppen.

Zu diesem Handlungsfeld zählt die Maßnahme:

- II.I. Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen

III. Maßnahmen zur (personellen) Stärkung der Strukturen zwecks Krisenbewältigung

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die notwendig sind, um ein adäquates Krisenmanagement in der Corona-Krise zu gewährleisten.

Zu diesem Handlungsfeld zählen die folgenden Maßnahmen:

- III.I. Personalbedarf für den Krisenstab und den Fachbereich 5 bei der SGFV
- III.II. Personalüberlassungen zur Deckung der personellen Sofortbedarfe im GAB und bei der SGFV

IV. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die notwendig sind, um das Gesundheitswesen aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Handlungsfeld zählt die folgende Maßnahme:

- IV.I. Verlustausgleich für freiberufliche Hebammen für pandemiebedingte Umsatzausfälle
- IV.II. Umbau und Ausrüstung Rettungswagen

Bei allen aufgeführten Anträgen handelt es sich um Maßnahmen im Schwerpunktbereich 1 „Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung“ des Bremen-Fonds. Einzige Ausnahme bildet die Maßnahme „IV.I. Verlustausgleich für freiberufliche Hebammen für pandemiebedingte Umsatzausfälle“. Hier handelt es sich um eine Maßnahme der Kategorie 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft.

Allen Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie dem Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger dienen und das Auftreten hoher Todesraten verhindern sollen.

Der Schutz der Bevölkerung durch Eindämmung der Pandemie ermöglicht eine Aufrechterhaltung eines eingeschränkten gesellschaftlichen Lebens und hilft, einen totalen Lock-down zu verhindern. Die Kollateralschäden, die ein totaler Lock-down in der Gesellschaft verursacht, sind in der Tragweite nicht abzusehen und es ist daher alles zu unternehmen, um einen solchen Zustand zu verhindern.

Gleichzeitig soll eine Überlastung des Gesundheitssystems (insbesondere der Intensivmedizin und dessen Personal bei einer begrenzten Anzahl von Beatmungsplätzen) vermieden werden.

Nachfolgend findet sich je Maßnahme eine Kurzbeschreibung inkl. Ziel der Maßnahme, Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie, Angaben zur Erforderlich- und Notwendigkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sowie der Schadensbewältigungscharakter. Des Weiteren sind die mit der jeweiligen Maßnahme verbundenen Kosten aufgeführt.

I. Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Teststrategie

I.I. Maßnahme „Einsatz mobiler Test-Teams zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Corona-Mobil) in Kooperation mit dem DRK“:

Zwecks Eindämmung der Corona-Infektionen schickt das Gesundheitsamt (GAB) Abstrichteam zu diversen Orten im Stadtgebiet Bremen. Das Deutsche Rote Kreuz stellt bis zu 5

Teams, die den vom GAB gekauften Rettungswagen und eigene Fahrzeuge als mobile Testzentren nutzen. Mit dem DRK wurde diesbezüglich ein Kooperationsvertrag geschlossen, der eine Beteiligung des DRK bei der Umsetzung der anstehenden Impfstrategie beinhaltet.

Das Hauptziel dieser Maßnahme bildet die Eindämmung des pandemischen Geschehens durch PCR-Testung in möglichst vielen Einrichtungen (Schulen, KiTas, Unterkünften, Pflegeeinrichtungen) quer durch alle Stadtteile durch frühzeitiges Aufspüren von Infektionsherden und einer effizienten Unterbrechung von Infektionsketten. Die Teststrategie des Landes Bremen sieht unter anderem einen besonderen Schutz der vulnerablen Gruppen durch präventive Testungen mit sich anschließender stringenter Kontaktpersonennachverfolgung vor, die nur mit Hilfe der mobilen Abstrichtteams gewährleistet werden können.

Ein Mehrbedarf für diese Maßnahme wurde bereits im Rahmen der Senatsvorlage „Bremen-Fonds: Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Bewältigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite und deren Folgen“ für die Sitzung des Senats am 01.09.2020 angemeldet und inzwischen vom HaFA in Höhe von 1.167 T€ bewilligt.

Die Mobile sind derzeit im Einsatz. Die aufgelaufenen Kosten für das Jahr 2020 betragen voraussichtlich 1.150 T€.

Auch in 2021 muss das „mobile Testzentrum“ als Maßnahme zur Bekämpfung der Coronapandemie weitergeführt werden. Hier entstehen zusätzliche Bedarfen für die Laborkosten i.H.v. 2.000 T€ und die Kosten für den Einsatz des DRK i.H.v. 110 T€. Zur Absicherung der Maßnahme werden Verpflichtungsermächtigungen benötigt.

Für die verbleibenden konsumtiven Kosten (Kosten Fahrzeuge und PSA; insgesamt 96 T€) wird keine Verpflichtungsermächtigung benötigt.

Ausgaben Maßnahme I.I. (Stadt)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben (Einsatz DRK, Laborkosten, Kosten Fahrzeuge, PSA)	-	2.206 T€
Investive Ausgaben	-	-
Summe	-	2.206 T€

I.II. Maßnahme „Kosten Reiserückkehrer Flughafen/Messe“

Die GesundheitsministerInnen haben gemäß einem Auftrag aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den MinisterpräsidentInnen der Länder vom 16. Juli in ihrer Konferenz vom 24.07.2020 Folgendes beschlossen: *Zur Testung von Einreisenden aus Risikogebieten im Ausland werden an allen deutschen Flughäfen mit entsprechendem Flugverkehr notwendige Testmöglichkeiten geschaffen. Laborkosten werden auf Grundlage der Testverordnung des Bundes übernommen. Die Infrastrukturkosten für die Testungen an den Flughäfen werden von den Ländern getragen.*

In Umsetzung dieses Beschlusses wurde kurzfristig in Zusammenarbeit mit dem Flughafen und dem Gesundheitsamt Bremen sowie mit Unterstützung der Bundeswehr im Rahmen von Amtshilfe eine Teststation am Flughafen installiert, die am 01. August ihren Betrieb aufgenommen hatte. Die Station wurde bis Ende August am Flughafen betrieben und zum 31. August in die Corona-Ambulanz in den Messehallen verlegt.

Auf diese Maßnahme wurde bereits in der Senatsvorlage „Bremen-Fonds: Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Bewältigung der epidemischen

Lage nationaler Tragweite und deren Folgen“ der Sitzung des Senats am 01.09.2020 hingewiesen und angekündigt, dass eine gesonderte Vorlage in den Senat eingebracht wird, sobald validere Daten über den Finanzierungsbedarf vorliegen.

Mit dieser Vorlage werden die entstandenen Kosten nunmehr konkret beziffert.

Ausgaben Maßnahme I.II. (Land)	2020	2021
Personalausgaben	21 T€	-
Konsumtive Ausgaben	163 T€	-
Summe	184 T€	-

Bei den Personalausgaben handelt es sich um die einmalige Finanzierung kurzfristiger Personalbedarfe in der Startphase in der ersten Woche der Teststation durch den Einsatz von studentischen Hilfs- und Honorarkräften für die Registrierung der ReiserückkehrerInnen und die Organisation der Teststation.

In den konsumtiven Ausgaben sind rund 38 T€ Kostenerstattung an die Flughafen Bremen GmbH für die Einrichtung der Covid19-Teststation an den beiden Terminals enthalten.

I.III. Maßnahme „Einsatz Bundeswehr (Flughafen, SGFV, GAB)“

Seit dem 3. August 2020 unterstützt die Bundeswehr das GAB bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Nach Beendigung der Testungen von Reiserückkehrern am Bremer Flughafen wurden Sanitäter und Unterstützungskräfte in der Messehalle 5 der sog. Corona-Ambulanz zur Unterstützung eingesetzt. Weitere Unterstützungskräfte sind direkt im GAB mit der Kontaktpersonen-Nachverfolgung befasst. Die notwendige Unterstützung der Bundeswehr wurde bereits in der Senatsvorlage „Bremen- Fonds: Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Bewältigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite und deren Folgen“ der Sitzung des Senats am 01.09.2020 angekündigt. Die Gesamtkosten waren seinerzeit jedoch noch nicht spezifizierbar und sollten in Kürze Gegenstand einer Senatsbefassung werden, was hiermit nun erfolgt.

Der Einsatz der Bundeswehr erfolgt ausschließlich im Rahmen der Pandemiebekämpfung.

Die vom GAB ergriffenen Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben der Gesundheitsministerkonferenz und finden sich daher in dieser Art in allen anderen Bundesländern wieder. Die Unterstützung des Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Helfende Hände) wird bundesweit für zivile Aufgaben genutzt.

Ausgaben Maßnahme I.III. (Stadt)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben: hierbei handelt es vor allem um Verpflegungsmehraufwand und Unterbringungskosten für die Unterstützung der Bundeswehr (helfende Hände)	389 T€	583 T€
Summe	389 T€	583 T€

Der Betrag in Höhe von 583 T€ für 2021 setzt sich zusammen aus 415 T€ für Hotelkosten und 168 T€ als Verpflegungspauschale. Für die Unterbringungskosten 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 415 T€ benötigt.

I.IV. Maßnahme „Einsatz von Containment Scouts zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“

Auf Grundlage aktueller Bestimmungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), die für die Personen-nachverfolgung 5 Vollzeit-Scouts pro 20.000 Einwohner empfehlen, werden im Land Bremen rd. 170 Vollzahl-Scouts benötigt, von denen 142 Scouts auf die Stadtgemeinde Bremen und 28 Scouts auf den Magistrat Bremerhaven entfallen.

Zurzeit sind in der Stadtgemeinde Bremen ca. 50 Vollzahl-Scouts (entspricht ca. 100 Studenten) über den Senator für Finanzen eingestellt. Weitere 20 Bundeswehrsoldaten sind in Vollzeit für die Kontaktnachverfolgung eingesetzt. Darüber hinaus kann das RKI weitere 12 Scouts zur Verfügung stellen (siehe Vorlage vom 01.09.2020). Um 142 Vollzeit-Scouts zu erreichen, ist die kurzfristige Rekrutierung von weiteren 60 Scouts über einen Personaldienstleister erforderlich. (siehe hierzu auch die Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 10.11.2020). Beiden Maßnahmen samt Finanzierung hat der Haushalts- und Finanzausschuss zugestimmt (11.09.2020 und 13.11.2020)

Diese Maßnahme zielt in besonderem Maße darauf ab, das pandemische Geschehen einzudämmen, indem Infektionsketten durch Kontaktpersonen-Nachverfolgung frühzeitig unterbrochen werden und Ausbruchsgeschehen frühzeitig aufgedeckt werden.

Anfänglich zur Unterstützung der Kontaktpersonen- Nachverfolgung vorgesehen, werden die Scouts mittlerweile auch in den verschiedenen Pandemieteams zur Unterstützung der verwaltenden Tätigkeiten bei der Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt.

Die entstehenden Personalkosten (36 T€ für 1 VZÄ in 2020 und 162 T€ für 3 VZÄ befristet bis Ende Juni 2021) beziehen sich auf zusätzlich benötigte hauptberufliche Schichtleitungen, die nicht über den Senator für Finanzen eingestellt werden.

Die ausgewiesenen Arbeitsplatzkosten bei den konsumtiven Ausgaben beziehen sich dabei auf alle Scouts. Je Arbeitsplatz wurde die übliche Pauschale von 9.700 € angesetzt, so dass sich der Anteil der Arbeitsplatzkosten an den konsumtiven Ausgaben in 2020 auf 267 T€ und in 2021 auf 450 T€ beläuft. Diese Kosten wurden in den bisherigen Bremen-Fonds-Anträgen zu den Scouts nicht berücksichtigt.

Die zusätzlich entstehenden Mietkosten i.H.v. 22 TEUR in 2020 und i.H.v. 66 TEUR in 2021 resultieren aus der zusätzlichen Anmietung der 2. Etage in der Katharinenstraße 37. Diese zusätzliche Anmietung ist aufgrund der erhöhten Anzahl an Scouts und des damit zusätzlich notwendigen Platzes erforderlich geworden.

Ausgaben Maßnahme I.IV. (Stadt)	2020	2021
Personalausgaben	36 T€	162 T€
Konsumtive Ausgaben	289 T€	541 T€
Summe	325 T€	703 T€

Die konsumtiven Kosten schlüsseln sich wie folgt auf:

Ausgaben Maßnahme I.IV. (Stadt)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben	Miete: 22 T€ Arbeitsplatzkosten: 267 T€	Miete: 66 T€ Arbeitsplatzkosten: 450 T€

		Etablierung Software Schichtplansystem: 25 T€
Summe	289 T€	541 T€

Für die zusätzlichen Mietkosten i.H.v. 66 T€ 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung benötigt.

Entstehende Folgekosten ab 2022 sollen über das eigene Ressort-Budget abgedeckt werden.

I.V. Maßnahme „Fortsetzung der Vereinbarung mit der kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)“

Zur Umsetzung der Verordnung und Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen und deren Abrechnungen insbesondere durch niedergelassene Ärzte und andere geeignete Dritte sowie der Vergütung der ärztlichen Leistung für die Abstrichnahme bedarf es einer Vereinbarung mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

SGFV hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen eine „Vereinbarung über die ärztliche Testung aus SARS-Cov-2“ ausgehandelt.

Gegenstand der Vereinbarung waren erweiterte Testungen asymptomatischer Personen:

- Testungen von Kontaktpersonen (§ 2 der VO)
- Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3 der VO)
- Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage (§ 4 der VO)

Teilnehmende Ärzte im Sinne der Vereinbarung sind an der vertragsärztlichen Versorgung nach Sozialgesetzbuch teilnehmende Ärzte.

Die bereits bestehende Vereinbarung soll nun begrenzt auf die Durchführung von Sentinel-Untersuchungen⁴ bei Kinder- und Jugendärzten im Lande Bremen mindestens bis zum 30.06.2021 fortgesetzt werden. Eine weitere Verlängerung ist ggf. in Abhängigkeit der Pandemielage erforderlich.

Ausgaben Maßnahme I.V. (Land)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben	-	40 T€
Summe	-	40 T€

Im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Juli 2020 zum Thema „Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ wurde bereits ein Budget in Höhe von 330 T€ bis zum Jahresende 2020 bewilligt.

Sollte aus diesem bereits zur Verfügung gestellten Budget noch Mittel verfügbar sein, dann würde dieses Geld für den erforderlichen Zweck verausgabt werden.

⁴ Sentinelerhebungen sind ein aktives, auf freiwilliger Mitarbeit der beteiligten Akteure aufbauendes Werkzeug der Überprüfung und Überwachung von Krankheitsverläufen.

I.VI. Maßnahme „Corona-Ambulanz in der Messehalle 6“:

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung von Testkapazitäten auf das Virus SARS-CoV-2. Sie dient auch der Umsetzung der vom Senat am 16. Juni 2020 beschlossenen Teststrategie.

Im Auftrag der SGFV hat die GeNo zu Beginn der Pandemie zuerst am Klinikum Bremen-Mitte und ab 23. März in der Messehalle 6 – auch in Ermangelung adäquater Test-Angebote im Bereich der niedergelassenen Ärzte – kurzfristig und unbürokratisch umfangreiche sowie skalierbare Testmöglichkeiten in zentraler Lage auf das Virus SARS-CoV-2 aufgebaut. Die Messehalle 6 bietet ausreichend Platz, um bei Bedarf mehrere Testlinien zu betreiben.

In der Messe-Ambulanz werden durch Beauftragung des Gesundheitsamtes asymptomatische Personen getestet. Der Personenkreis hat sich durch die in den letzten Monaten mehrmals durch das Bundesgesundheitsministerium modifizierte Coronavirus-Testverordnung (TestV) verändert.

Bis eine ausreichende Anzahl an Menschen gegen SARS-CoV-2 geimpft sein wird, ist das Identifizieren von Infizierten und damit einhergehend das Unterbrechen von Infektionsketten ein von entscheidender Bedeutung zur Eindämmung der Pandemie. Deshalb ist die Maßnahme als Bestandteil der weiterhin fortzusetzenden Teststrategie auch in 2021 erforderlich. Sie ist auf sechs Monate angelegt. Das weitere Betreiben der Messe-Ambulanz ermöglicht es derzeit, auf kurzfristige Änderungen der bundesweiten Teststrategie (Einsatz von Schnelltests, Einbeziehung erweiterter Personenkreise) adäquat reagieren zu können. Anhand der Entwicklung der Auslastung sowie der weiteren Teststrategie wird ihre Notwendigkeit regelmäßig überprüft.

Ausgaben Maßnahme I.VI. (Stadt)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben	-	1.800 T€
Summe	-	1.800 T€

Zur Absicherung der Maßnahme wird für 2021 eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung benötigt.

II. Maßnahmen zur Umsetzung der Impfstrategie

II.I. Maßnahme „Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen“

Das Bundesgesundheitsministerium hat in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut, dem Paul-Ehrlich-Institut und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Nationale Impfstrategie mit Stand vom 6. November 2020 erarbeitet. Mit dieser Maßnahme geht es um die Umsetzung dieser Strategie für das Land Bremen. Die Umsetzung der Impfstrategie ist im Rahmen der Pandemiebekämpfung von zentraler Bedeutung, in der Anfangsphase insbesondere für exponierte und vulnerable Personengruppen.

Die COVID-19-Impfstoffe werden vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Aufbau und die Organisation von Impfzentren werden gemeinsam von den Ländern und aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung (Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds) sowie ggfs. der Privaten Krankenversicherung getragen. Allerdings ist für das Land Bremen nur ein Impfzentrum vorgesehen.

Die anteilige Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung soll durch eine Rechtsverordnung des BMG geregelt werden, die jedoch noch nicht vorliegt.

Die Länder sind zuständig für die Organisation der Impfzentren und sachgerechte Verimpfung der verfügbaren Impfstoffe an prioritär zu impfende Personen vor Ort unter Einbeziehung lokaler Akteure.

In Bremen und Bremerhaven sollen Impfzentren etabliert werden. Die nachfolgend aufgeführten, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ermittelten Kosten beziehen sich auf beide Standorte.

Ausgaben Maßnahme II.I. (Land)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben	-	20.320 T€
Summe	-	20.320 T€

Um bei Lieferung des Impfstoffes durch den Bund unverzüglich handlungsfähig zu sein, hat der Senat bereits 10 Mio. € für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellt (siehe hierzu die Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 03.11.2020 zum Thema „Notwendige Beschaffung und Logistik für die Durchführung von Impfungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und weitere Maßnahmen“). Eine konkrete Maßnahmenbeschreibung (Umfang und Ablauf der Impfungen sowie der logistischen Maßnahmen) und ein genauer Kostenrahmen waren seinerzeit noch nicht konkret abschätzbar. Inzwischen ist eine neuere und konkretere Kostenschätzung erfolgt, auf deren Grundlage die hier genannten Zahlen beruhen.

Die Kosten in Höhe von ca. 13.400 T€ für das Impfzentrum in Bremen sind für einen zwölfstündigen kalendertäglichen Impfbetrieb mit 10 Impfstationen und 5 mobilen Teams sowie einer Kapazität von ca. 2000 Impfungen täglich kalkuliert. Die Kapazitäten können durch weitere Impfstationen und/oder verlängerte Öffnungszeiten erhöht werden

Für das Impfzentrum in Bremerhaven sind die Kosten in Höhe von ca. 6.250 T€ für einen zehnstündigen kalendertäglichen Impfbetrieb mit 3 Impfstellen und anfangs 2 mobilen Teams und einer Kapazität von 1.100 Impfungen berechnet.

Zusammen belaufen sich die Vollkosten für die Impfzentren in Bremen und Bremerhaven auf insgesamt 20.320 T€

Die Ausgaben teilen sich in drei Kostenblöcke auf: Personal, Miete und Infrastruktur (z.B. Call Center, IT), Logistik und Impfbereich inklusive organisatorischer und ärztlicher Leitung. Das Impfzentrum in Bremen soll von einem gemeinnützigen externen Anbieter betrieben werden, so dass die Personalkosten nicht bei SGFV anfallen. Die Kosten für den Personaleinsatz sind auf den derzeit bekannten Durchschnittsstundensätzen für ärztliches und nichtärztliches Personal gerechnet, die für die anteilige Finanzierung durch die Krankenversicherung zugrunde gelegt werden sollen.

Von den bereits bewilligten Ausgaben für 2020 in Höhe von 10.000 T€ werden bis zum Jahresende ca. 500 T€ insbesondere für die Beschaffung des Impfbereichs abfließen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 9.500 T€ soll auf das Jahr 2021 übertragen werden. Der zusätzliche Finanzbedarf für die beiden Impfzentren in 2021 beträgt somit 10.820 T€. Er ergibt sich aus den Gesamtkosten von 20.320 T€ abzüglich der übertragenen Mittel aus 2020 in Höhe von 9.500 T€. Über den Betrag von 10.820 T€ ist eine Verpflichtungsermächtigung zu beantragen.

Bei der Summe der Kosten handelt es sich um die auf dem aktuellen Kenntnisstand kalkulierbaren Vollkosten für einen Zeitraum von sechs Monaten. Inwiefern zentrale Impfzentren über

diesen Zeitraum benötigt werden, hängt von der Verfügbarkeit und Spezifikation der Impfstoffe ab. Davon wird beeinflusst, ab wann Phase II, also die breite dezentrale Routine-Verimpfung, beginnen kann.

Nicht berücksichtigt sind Kosteneinsparungen durch den Einsatz von bereits angeforderten Unterstützungskräften der Bundeswehr, von umgesteuerten Personal aus anderen Verwaltungsbereichen sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Ebenso wurde die anteilige Finanzierung durch die Krankenversicherung nicht eingerechnet. Die konkrete Höhe kann erst ermittelt werden, wenn die erwähnte Rechtsverordnung des BMG vorliegt und damit Klarheit darüber besteht, an welchen Kosten konkret sich die Krankenversicherung beteiligt.

Bei einer 50%igen Beteiligung der Krankenversicherung an einem Impfzentrum im Land Bremen, hier der Stadt Bremen, würde die Kostenbeteiligung ca. 4.500 T€ betragen. Die verbleibenden Gesamtkosten für das Land würden dann noch 15.800 T€ betragen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die veranschlagten Mittel vermutlich nicht in der dargestellten Höhe abgerufen werden müssen.

SGFV wird dem Senat im zweiten Quartal 2021 einen Zwischenbericht über die bis dahin angefallenen Kosten der Impfzentren und nach Beendigung der Maßnahme einen Abschlussbericht vorlegen.

III. Maßnahmen zur (personellen) Stärkung der Strukturen zwecks Krisenbewältigung

III.I. Maßnahme „Personalbedarf für den Krisenstab und den Fachbereich 5 bei der SGFV“

Zum Betrieb des Landeskrisenstabes sowie des Fachbereichs 5 „Medizinische Logistik“ wird bei der SGFV zusätzliches Personal benötigt, um das derzeitige externe Personal und die bis dato übergangsweise eingesetzten Kolleginnen des Ressorts mit originär anderen Aufgaben zu ersetzen und den erhöhten Arbeitsaufwand insbesondere bei der Organisation des Impfzentrums abzudecken.

Das Hauptziel dieser Maßnahme besteht darin, die Arbeitsstruktur zur Bewältigung der Coronapandemie ab dem 4. Quartal 2020 so umzustellen und zu stärken, dass eine engere Verzahnung der fachlichen und operativen Ebene ermöglicht wird. Die Maßnahme ist zunächst bis zum 30.06.2021 terminiert.

Um dies zu gewährleisten, ist der bisherige Landeskrisenstab mit seinen operativen Kompetenzen in die Strukturen der SGFV, wo das gesundheitsfachliche Knowhow existiert, überführt worden. Um die Kontinuität zu wahren, wird das bisher im Landeskrisenstab eingesetzte Personal nunmehr für die SGFV tätig sein, um die epidemische Krise weiterhin effektiv bewältigen zu können. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Corona-Bezug bei der SGFV können so die Krisenbearbeitung in den Fachbereichen sicherstellen und - zumindest größtenteils - ihre originären Aufgaben angemessen wahrnehmen. Aus logistischen Gründen behalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisenstabes ihre Arbeitsplätze in der Feuerwache 1. Das Lagezentrum verbleibt bis auf Weiteres dort.

Zusammen mit den vom Senat am 01.09.2020 beschlossenen Stellen für das Lagezentrum der SGFV im Umfang von 4,0 VZÄ soll die Personalausstattung des Krisenstabes auf insgesamt 12,5 VZÄ aufgestockt werden.

Die hier beschriebene Maßnahme bezieht sich auf bisher nicht beschlossene bis zum 30. Juni 2021 befristete zusätzliche Bedarfe von 8,5 VZÄ, die sich wie folgt aufteilen:

2,5 VZÄ für den Fachbereich 5 „Medizinische Logistik“ des Krisenstabes zur Sicherstellung der Impfstrategie;

6,0 VZÄ zur personellen Verstärkung des Krisenstabs.

Im Fachbereich 5 fallen zudem Kosten für regelmäßige Fahrten zu den 4 PSA-Lagerstätten und den Transport von Material an. Diese Mobilitätskosten und krisenbedingte kurzfristige Beschaffungen des Krisenstabes zur Sicherstellung dessen schnellen Handlungsfähigkeit wird ein Budget i.H.v. 17 T€ für 2020 und 40 T€ für 2021 benötigt.

Auch der Stadtgemeinde Bremerhaven entstehen für wichtige Aufgaben der Krisenstabsarbeit Kosten. Um eine Gleichbehandlung zwischen den Stadtgemeinden zu gewährleisten, macht der Magistrat Bremerhaven einen Budgetbedarf für die Krisenstabsarbeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven in Höhe von 746 T€ für 2020 und 2021 geltend. Entsprechende Belege der tatsächlich entstandenen Kosten werden seitens der Stadtgemeinde Bremerhavens vorgelegt.

Nachfolgend sind die Kosten für die Krisenstäbe und Fachbereich 5 dargestellt.

Ausgaben Maßnahme III.I. (Land)	2020	2021
Personalausgaben	30,7T€	200,3 T€
Konsumtive Ausgaben	48,0 T€	101,0 T€
Erstattung von Kosten des Krisenstabs Bremerhaven (konsumtive und Personalkosten [6,5 VZÄ])	161,0 T€	585,0 T€
Summe	239,7 T€	885,9€

III.II Maßnahme „Personalüberlassungen zur Deckung der personellen Sofortbedarfe im GAB und bei der SGFV“

Das GAB dient als kommunale Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens maßgeblich dem Schutz der Bremer Bevölkerung und trägt damit die Hauptverantwortung und Hauptlast der Pandemiebekämpfung.

Um die weiter andauernde Pandemie bewältigen und das Infektionsgeschehen wirkungsvoll eindämmen zu können, ohne die wichtigen und unabdingbaren sonstigen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu gefährden oder zu vernachlässigen, hat der Senat am 01.09.2020 für das GAB 21 sowie für die SGFV 5 zusätzliche Stellen genehmigt. Zwecks sofortiger Deckung des Personalbedarfs ist beabsichtigt, im GAB 11 sowie bei der SGFV 2 Ärzte im Rahmen von gewerblichen Arbeitnehmerüberlassungen zu beschäftigen.

Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit.

Ausgaben Maßnahme III.II. (Stadt)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben	-	732 T€
Summe	-	732 T€

Ausgaben Maßnahme III.II. (Land)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben	-	133 T€
Summe	-	133 T€

Es handelt sich hierbei um zusätzliche Kosten gegenüber den bereits bewilligten Kosten aus der Senatsvorlage vom 01.09.2020. Die bisher bewilligten Kosten reichen zur Deckung nicht aus, da das zusätzliche Personal über einen Personaldienstleister rekrutiert wird (deutlich höhere zu zahlende Stundenlöhne im Vergleich zu einer Direktanstellung). Daraus resultieren auch die deutlich höheren konsumtiven Kosten. Für die gesamten Personalüberlassungskosten wird eine Verpflichtungsermächtigung benötigt.

IV.I. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens

IV.I. Maßnahme „Verlustausgleich für freiberufliche Hebammen für pandemiebedingte Umsatzausfälle“:

Freiberufliche Hebammen haben eine zentrale Bedeutung bei der gesundheitlichen Versorgung von schwangeren Frauen, Müttern, ihrer Neugeborenen sowie von jungen Familien. Auch wenn die freiberuflichen Hebammen während der Pandemie weiterhin Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen im Einzelsetting betreut haben, hatten und haben sie erhebliche finanzielle Einbußen, weil z. B. keine Geburtsvorbereitungskurse und keine Gruppen-Angebote für Eltern von Neugeborenen stattfinden konnten. Die Erstattung ihrer Verdienstauffälle dient der Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit im Gesundheitswesen und somit der Erhaltung der Gesundheit von Frauen und Kindern im Land Bremen.

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung der Arbeit der freiberuflichen Hebammen im Land Bremen. Ihre finanziellen Verdienstauffälle, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, sollen aufgefangen werden. So soll verhindert werden, dass freiberufliche Hebammen aufgrund der Pandemie ihre Tätigkeit aufgeben. Von den bisher aufgelegten Bundesprogrammen können sie nicht profitieren.

Es profitieren durch diese Maßnahme aber nicht allein Frauen, die als freiberufliche Hebammen arbeiten, sondern in der Folge Schwangere, Gebärende und junge Mütter sowie deren Familien.

Die Dauer der Maßnahme ist bis Ende April 2021 vorgesehen.

Ausgaben Maßnahme IV.I. (Land)	2020	2021
Konsumtive Ausgaben	-	465 T€
Summe	-	465 T€

Vorgesehen ist eine Einmalzahlung von 5.000 € an freiberufliche Hebammen, die im Land Bremen wohnen und arbeiten und ihr Einkommen zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielen. Als Grundlage der Berechnung wurden Mindereinnahmen für das Jahr 2020 pro freiberufliche Hebamme von ca. 15.000 – 20.000 € verwendet.

Als Nachweis für die selbständige Tätigkeit gilt der Eintrag in der GKV-Hebammenliste.

Die Erhebung „Hebammen im Land Bremen“ (Huter, Runte, Rothgang, 2017) hat 93 ausschließlich freiberufliche Hebammen im Land Bremen erfasst. Ausgehend von dieser Zahl entstehen für das Land Bremen somit – bei einer Zahlung von 5 T€ an 93 Hebammen – Kosten in Höhe von 465 T€

IV.II. Maßnahme „Umbau und Ausrüstung Rettungswagen“

Seitens des Bundes und der Länder wird ein bundesweites Intensivverlegungskonzept

(das sogenannte „Kleeblattsystem“) zum Ressourcenausgleich bei regionalen Überlastungen umgesetzt. Die Durchführung der Verlegung (intensivpflichtige und beatmete Patientinnen und Patienten) obliegt jedoch den zuständigen kommunalen Rettungsdienstträgern. Der Rettungsdienstträger Bremerhaven (Feuerwehr) hat keine eigenen Ressourcen für diese Transporte.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufrüstung eines vorhandenen Rettungswagens, der bereits für „leichtere“ Intensivverlegungen genutzt wird, unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen für das Stadtgebiet Bremerhaven dringend notwendig.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Inanspruchnahme nächststehender Fahrzeuge (z.B. aus Hannover, Oldenburg oder Bremen) bei erforderlichen Intensivverlegungen mit entsprechender Indikation zu vermeiden. In der Vergangenheit musste teilweise auf nächststehende Fahrzeuge zurückgegriffen werden, was bei einer Zunahme an notwendigen Intensivverlegungen problematisch werden kann. Problematisch ist dies deshalb, weil Fahrzeuge zeitaufwändig aus anderen Standorten abgezogen werden müssen, wo sie wiederum fehlen.

Die Kosten in Höhe von 38 T€ beziehen sich auf die einmalige Aufrüstung mit zusätzlichen medizinischen Geräten.

Ausgaben Maßnahme IV.II. (Land)	2020	2021
Investive Ausgaben	38 T€	-
Summe	38 T€	-

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Das von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorgeschlagene Maßnahmenpaket zur Bewältigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite beinhaltet die Verlängerung von bereits beschlossenen laufenden Maßnahmen, deren Erweiterung, sowie neue Maßnahmen. Die nachfolgend dargestellten Kosten sind bisher noch nicht im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Bremen berücksichtigt worden und beziehen sich überwiegend auf das Jahr 2021. Es handelt sich um Annahmen auf den jeweils zugrundeliegenden Prämissen nach dem aktuellen Erkenntnisstand.

Eine Finanzierung der Personalbedarfe durch Prioritätensetzung innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich. Es wurde insbesondere überprüft, dass keine freien Stellen vorhanden sind und / oder durch verzögerte Wiederbesetzungen keine freiwerdenden Personalmittel zur Verfügung stehen. Die Personalmehrbedarfe sind bis maximal Ende 2021 zu befristen. Anschlussfinanzierungen über die Dauer der Befristung hinaus sind im ressorteigenen Budget darzustellen..

Das Gesamtvolumen der Maßnahmen umfasst für das Land rd. 22.305,6 T€ und für die Stadtgemeinde rd. 6.738 T€. Die Ausgaben teilen sich – unterteilt nach Land und Stadt– wie folgt auf die Jahre 2020 und 2021 auf:

Maßnahmen im Aufgabenbereich des Landes:

Bezeichnung der Maßnahme	Schwerpunkt Bremen-Fonds	Kategorie	Bereich	2020 (in T€)	2021 (in T€)	Gesamt (in T€)
I.II. Kosten Reiserückkehrer Flughafen/ Messe	1.	personell	Gesundheitsversorgung	21,00	-	21,00
	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung	163,00	-	163,00
I.V. Fortsetzung der Ergänzungsvereinbarung mit kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung	-	40,00	40,00
II.I. Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen	1	konsumtiv	Gesundheitsversorgung		20.320,00	20.320,00
III.I. Personalbedarf für den Krisenstab und den Fachbereich 5 bei der SGFV	1.	Personell	Gesundheitsversorgung	30,70	200,30	231,00
	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung	48,00	100,60	148,60
	1	konsumtiv an Bremerhaven		161,00	585,00	746,00
III.II. Personalüberlassungen zur Deckung der personellen Sofortbedarfe im GAB und bei der SGFV	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung		133,00	133,00
IV.I. Verlustausgleich für freiberufliche Hebammen für pandemiebedingte Umsatzausfälle	2.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung, Frauenförderung, Sozialpolitik		465,00	465,00
IV.II. Umbau und Ausrüstung Rettungswagen	1.	investiv	Gesundheitsversorgung	38,00		38,00
Gesamt				461,70	21.843,90	22.305,60

Maßnahmen im Aufgabenbereich der Stadt Bremen:

Bezeichnung der Maßnahme	Schwerpunkt Bremen-Fonds	Kategorie	Bereich	2020 (in T€)	2021 (in T€)	Gesamt (in T€)
I.I. Einsatz mobiler Test-Teams zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Corona-Mobil) in Kooperation mit dem DRK	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung		2.206,00	2.206,00
I.III. Einsatz Bundeswehr (Flughafen, SGFV, GAB)	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung	389,00	583,00	972,00
I.IV. Einsatz von Containment Scouts zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	1.	personell	Gesundheitsversorgung	36,00	162,00	198,00
		konsumtiv	Gesundheitsversorgung	289,00	541,00	830,00
I.VI. Corona-Ambulanz in der Messehalle 6	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung	-	1.800,00	1.800,00
III.II. Personalüberlassungen zur Deckung der personellen Sofortbedarfe im GAB und bei der SGFV	1.	konsumtiv	Gesundheitsversorgung	-	732,00	732,00
Gesamt				714,00	6.024,00	6.738,00

Da es sich um erhebliche zusätzliche Aufwendungen außerhalb der Regelaufgaben von SGFV handelt, ist eine Finanzierung der Mehrbedarfe durch Prioritätensetzung innerhalb des bestehenden Ressortbudgets nicht darstellbar. Zudem stehen keine EU- oder Bundesmittel zur Verfügung, die für die Finanzierung der Mittelbedarfe herangezogen werden können. Mögliche, sich noch konkretisierende Bundes- und EU-Mittel zur Finanzierung der o. g. Maßnahmen wären vorrangig heranzuziehen und würden den bremischen Mittelbedarf reduzieren.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird sich für eine Finanzierbarkeit der Maßnahmen aus Bundes- und EU-Mitteln einsetzen und eine Anrechenbarkeit einfordern. Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, werden die konsumtiven, personellen und investiven Finanzierungsbedarfe im Haushalt des Landes von 22.305,6 T€ (davon in 2020 rd. 461,7 T€ und in 2021 rd. 21.843,9 T€) aus dem Bremen-Fonds (PPL95, Land) und die konsumtiven und personellen Finanzierungsbedarfe im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 6.738 T€ (davon 714 T€ in 2020 und 6.024 T€ in 2021) aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Stadt) abgedeckt.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen. Zur haushaltstechnischen Umsetzung der aus dem Bremen-Fonds finanzierten Bedarfe werden gesonderte Haushaltsstellen im PPL 95, Bremen-Fonds (Land) bzw. Bremen-Fonds (Stadt), eingerichtet.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der überwiegenden konsumtiven Maßnahmenausgaben 2021 im Haushalt des Landes ist zudem die Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 12.143,6 T€ mit folgender Abdeckung im Jahr 2021 erforderlich:

- a. 10.100 T€ für Betrieb und Personal der Impfzentren zur Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen;
- b. 720 T€ für Kosten der Logistik für das benötigte Impfbzubehör in den Impfzentren zur Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen.

- c. 133 T€ für die Personalüberlassung zur Deckung der personellen Sofortbedarfe bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
- d. 40 T€ für die Fortsetzung der Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung
- e. 100,6 T€ für konsumtiven Bedarfe im Rahmen der Personalaufstockung des Krisenstabes und des Fachbereiches 5
- f. 585 T€ für den Ausgleich der Bedarfe des Krisenstabes Bremerhaven
- g. 465 T€ für die Verlustausgleiche für freiberufliche Hebammen

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der überwiegenden konsumtiven Maßnahmenausgaben 2021 im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen ist zudem die Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 5.598 T€ mit folgender Abdeckung im Jahr 2021 erforderlich:

- a. 110 T€ für den Einsatz des DRK im mobilen Testzentrum zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Corona-Mobil);
- b. 2.000 T€ für Laborkosten des mobilen Testzentrums zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Corona-Mobil);
- c. 415 T€ für Unterbringungskosten von Angehörigen der Bundeswehr, die zur personellen Unterstützung des Gesundheitsamtes und des Gesundheitsressorts bei der Pandemiebekämpfung angefordert wurden;
- d. 66 T€ für Mietkosten auf Grund des Einsatzes von zusätzlichen Containment-Scouts zur Bekämpfung der Corona-Pandemie;
- e. 475 T€ für Arbeitsplatzkosten der Containment-Scouts
- f. 732 T€ für die Personalüberlassung zur Deckung der personellen Sofortbedarfe bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
- g. 1.800 T€ für den Betrieb der Corona-Ambulanz in der Messehalle 6

Zum Ausgleich für die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird die im Haushalt des Landes (0995.790 10-6)/der Stadtgemeinde (3995.790 10-5) veranschlagte globale Investitionsreserve in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen. Die Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen durch Barmittel in 2021 ist über die für 2021 veranschlagten Globalmittel des Bremen-Fonds Land/Stadt sichergestellt.

Die Abdeckung der zusätzlichen Bedarfe für 2020 des Landes in Höhe von rd. 461,7 T€ und der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von rd. 714 T€ soll mittels Nachbewilligung aus dem Bremen-Fonds (Land und Stadt) auf die jeweiligen bereits vorhandenen bzw. neu einzurichtenden Haushaltsstellen erfolgen.

Frauen und Männer sind von den Maßnahmen gleichermaßen betroffen, wobei im Gesundheitswesen deutlich mehr Frauen beschäftigt sind. Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen werden Gender – Aspekte konsequent berücksichtigt.

Die Klimaverträglichkeit bzw. -relevanz ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

Die finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderbezogenen Auswirkungen sind darüber hinaus den entsprechenden Anträgen in der Anlage zu entnehmen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt den dargestellten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zur Bewältigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite bzw. deren Folgen im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu.
2. Der Senat stimmt der Durchführung der Maßnahmen auf Landesebene für das Jahr 2020 und 2021 und der Finanzierung der Ausgaben in Höhe von zusammen 22.305,6 T€ (2020: 461,7 T€ und 2021: 21.843,9 T€) aus dem Bremen-Fonds (PPL 95 Land Bremen) zu.
3. Der Senat stimmt der Durchführung der Maßnahmen in der Stadt Bremen für das Jahr 2020 und 2021 und der Finanzierung der Ausgaben in Höhe von 6.738 T€ (2020: 714 T€ und 2021: 6.024 T€) aus dem Bremen-Fonds (PPL 95 Stadt Bremen) zu.
4. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird gebeten, anderweitige, sich im Jahresverlauf 2020 und 2021 ergebene Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittel innerhalb des Ressortbudgets sowie durch Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controlling zu prüfen.
5. Der Senat stimmt der Nachbewilligung der Bedarfe des Landes in Höhe von 461,7 T€ zugunsten der bereits vorhandenen bzw. neu einzurichtenden Haushaltsstelle mit Abdeckung aus dem Bremen-Fonds (Land) zu.
6. Der Senat stimmt der Nachbewilligung der zusätzlichen Bedarfe der Stadtgemeinde in Höhe von 714 T€ zugunsten der bereits vorhandenen bzw. neu einzurichtenden Haushaltsstelle mit Abdeckung aus dem Bremen-Fonds (Stadt) zu.
7. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtlichen Absicherung der beschlossenen Maßnahmen im Land Bremen für das Jahr 2021 dem Eingehen einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 12.143,6 T€ mit der dargestellten Abdeckung zu. Zum Ausgleich für die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird die im Haushalt des Landes (0995.790 10-6) veranschlagte globale Investitionsreserve in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen.
8. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtlichen Absicherung der beschlossenen Maßnahmen in der Stadt Bremen für das Jahr 2021 dem Eingehen einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 5.598 T€ mit der dargestellten Abdeckung zu. Zum Ausgleich für die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird die im Haushalt der Stadtgemeinde (3995.790 10-5) veranschlagte globale Investitionsreserve in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen.
9. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird gebeten, sich für eine Finanzierbarkeit der Maßnahmen aus Bundes- und EU-Mitteln einzusetzen und eine Anrechenbarkeit einzufordern.
10. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Befassung der Deputationen für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlage

Beschreibung der Einzelmaßnahmen (Formblätter)

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		I.I. Einsatz mobiler Test-Teams zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Corona-Mobil) in Kooperation mit dem DRK

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Zur Eindämmung der Corona-Infektionen und zur Umsetzung der Teststrategie des Landes Bremen schickt das Gesundheitsamt Abstrichtteams zu diversen Orten im Stadtgebiet Bremen. Das Deutsche Rote Kreuz stellt bis zu 5 Teams, die den vom GA gekauften Rettungswagen und eigene Fahrzeuge als mobile Testzentren nutzen. Mit dem DRK wurde diesbezüglich ein Kooperationsvertrag geschlossen, der eine Beteiligung des DRK bei der Umsetzung der anstehenden Impfstrategie beinhaltet.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 03.06.2020

voraussichtliches Ende: 31.12.2021

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktklinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Zivilgesellschaft

Maßnahmenziel:
(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Ziel ist die Eindämmung des pandemischen Geschehens durch PCR-Testung in möglichst vielen Einrichtungen (Schulen, KiTas, Unterkünften, Pflegeeinrichtungen) quer durch alle Stadtteile durch frühzeitiges Aufspüren von Infektionsherden und einer effizienten Unterbrechung von Infektionsketten. Die Teststrategie des Landes Bremen sieht einen besonderen Schutz der vulnerablen Gruppen durch präventive Testungen vor, die nur mit Hilfe der mobilen Abstrichteamts gewährleistet werden können.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Anzahl der Coronatests	Anzahl		40.000

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Der Einsatz der mobilen Abstrichtteams dient der Identifizierung von Infektionsherden und der schnellen Unterbrechung von Infektionsketten zur Eindämmung und Bewältigung des pandemischen Geschehens.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Wenn es nicht möglich ist, auch durch präventive Testungen Infektionsherde aufzuspüren und mit einer stringenten Kontaktpersonennachverfolgung Infektionsketten zu unterbrechen, ist eine Eindämmung des pandemischen Geschehens nicht möglich.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Alle Bundesländer richten sich bei der Pandemiebekämpfung nach den Vorgaben des RKI und setzen gleiche oder ähnliche Maßnahmen um, daher entstehen auch bei anderen Gesundheitsämtern vergleichbare Mehrkosten.</p>
<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und sind angetan, hohe Todesraten zu verhindern. Gleichzeitig soll die Überlastung des Gesundheitssystems (Intensivmedizin, eingeschränkte Anzahl von Beatmungsplätzen) verhindert werden.</p>

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Haushaltsmittel des Gesundheitsamtes sind ausgeschöpft.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

**7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des
Schwerpunktbereichs 4:**

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Die Maßnahmen werden an sich veränderte Strategien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie angepasst und setzen politische Vorgaben um.

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Folgekosten entstehen aus dem Maßnahmen nicht.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
			Einsatz DRK		110
			Laborkosten		2.000
			Kosten Fahrzeuge		60
			PSA		36
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit b) Gesondertes Projekt: Gesundheitsamt Bremen
Ansprechperson :Dr. Joachim Dullin

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		I.II. Kosten Reiserückkehrer Flughafen/Messe

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Gem. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 24.07.2020 war bis zum 31.08.2020 eine sofortige Testung von Reiserückkehrern an allen deutschen Flughäfen mit entsprechendem Flugverkehr (Einreise aus Risikogebieten im Ausland) zur unmittelbaren Bewältigung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Eindämmung des Virus notwendig.

Um den nötigen sofortigen Betrieb der Teststation am Flughafen Bremen gewährleisten zu können, hat das Gesundheitsamt Bremen die Kosten für die Maßnahme getragen.

Ein Teil der konsumtiven Kosten (rund 38 T€) beziehen sich auf Kosten, die dem Flughafen Bremen für die Etablierung der Covid19-Teststation an den beiden Terminals entstanden sind.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 31.07.2020

Ende:30.08.2020

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktkategorie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Zivilgesellschaft

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Die Testung der Reiserückkehrer aus Risikogebieten diene der Eindämmung des pandemischen Geschehens, der frühzeitigen Unterbrechung von Infektionsketten und der Verhinderung von Ausbruchsgeschehen. Eine beschleunigte Community Transmission sollte verhindern oder zumindest verzögert werden, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Anzahl Coronatests	Anzahl	10.000	
Beratung und Risikoaufklärung für Reisende	Anzahl	6.000	

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Die Testungen waren notwendig, weil es sich bei Corona um eine weltweite Pandemie handelt, die von Reiserückkehrern verstärkt nach Deutschland eingeschleppt hätte werden können. Diese Verbreitungswege sollten eingedämmt werden.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Testungen waren gemäß Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 24.07.2020 gesetzlich vorgeschrieben.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Auf Grund des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 24.07.2020 mussten alle Flughäfen in Deutschland ein Testzentrum vorhalten.</p>
<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Eine überproportionale Ausbreitung des Coronavirus sollte verhindert werden, um das Gesundheitssystem (besonders die Intensivmedizin mit Beatmungsplätzen) nicht zu überlasten.</p>

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Temporäre Übernahme der Kosten durch das Gesundheitsressort ist erfolgt. Eine Darstellung im Haushalt des Gesundheitsamtes ist nicht möglich.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Folgekosten ergeben sich aus der Maßnahme nicht.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben	21		Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	163		Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit b) Gesondertes Projekt: Gesundheitsamt Bremen
Ansprechperson: Dr. Joachim Dullin

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		I.III. Einsatz Bundeswehr (Flughafen, SGFV, GAB)

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Seit dem 3. August 2020 unterstützt die Bundeswehr das Gesundheitsamt bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Nach Beendigung der Testungen von Reiserückkehrern am Bremer Flughafen, wurden Sanitäter und Unterstützungskräfte in der Messehalle 5 der sog. Corona-Ambulanz zur Unterstützung eingesetzt. Weitere Unterstützungskräfte sind direkt im Gesundheitsamt mit der Kontaktpersonen-Nachverfolgung befasst.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 03.08.2020

voraussichtliches Ende: 30.06.2020

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktklinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Zivilgesellschaft

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Ziel der Maßnahme ist die Eindämmung der Pandemie zum Schutz der Bremer Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Nachverfolgte Kontakte	Anzahl	40	60
Unterbrochene Infektionsketten	Anzahl	750	2.250
Testungen und administrative Aufgaben in der Corona-Ambulanz	Anzahl	30	45

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Der Einsatz der Bundeswehr erfolgt nur und ausschließlich im Rahmen der Pandemiebekämpfung</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Testungen und die Tätigkeiten in der Nachverfolgung von Infektionsketten dienen der Bekämpfung der Pandemie und damit dem Schutz aller Bremerinnen und Bremer.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Die vom Gesundheitsamt Bremen ergriffenen Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben der Gesundheitsministerkonferenz und finden sich daher in dieser Art in allen anderen Bundesländern wieder.</p> <p>Die Unterstützung des Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Helfende Hände) wird bundesweit für zivile Aufgaben genutzt</p>
<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Der Schutz der Bevölkerung durch Eindämmung der Pandemie ermöglicht eine Aufrechterhaltung eines eingeschränkten gesellschaftlichen Lebens und hilft, einen totalen Lock-down zu verhindern. Die Kollateralschäden, die ein totaler Shutdown in der Gesellschaft verursacht, sind in der Tragweite nicht abzusehen und es ist daher alles zu unternehmen, um einen solchen Zustand zu verhindern.</p>

--

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)
Der Haushalt des Gesundheitsamtes ist ausgeschöpft.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]
Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.
6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]
Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:
Interventionsintensität (Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)
Die Maßnahme wird durch separat erstellte Amtshilfeanträge möglich. Umstrukturierungsprozesse sind nicht nötig.
Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)
Folgekosten ergeben sich aus der Maßnahme nicht.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
			Hotelkosten	277	415
			Verpflegungspauschale	112	168
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit b) Gesondertes Projekt: Gesundheitsamt Bremen
Ansprechperson: Dr. Joachim Dullin

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		I.IV. Einsatz von Containment Scouts zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Das GAB beschäftigt im Rahmen der Pandemiebekämpfung studentische Hilfskräfte als Containment Scouts. Anfänglich zur Unterstützung der Kontaktpersonen- Nachverfolgung vorgesehen, werden die Scouts mittlerweile auch in den verschiedenen Pandemieteam zur Unterstützung der verwaltenden Tätigkeiten bei der Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 03.06.2020	voraussichtliches Ende:30.06.2021
--------------------	-----------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Zivilgesellschaft

Maßnahmenziel:
(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Eindämmung des pandemischen Geschehens
Frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten durch Kontaktpersonen-
Nachverfolgung
Frühzeitige Aufdeckung von Ausbruchsgeschehen

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Anzahl bearbeitete Infektionsmeldungen		9.725	5.100
Beratung von Bürgerinnen und Bürgern		24.200	30.000
Anzahl Anfragen pro Tag: 100			
Kontaktnachverfolgung		38.900	20.000

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die Einstellung der studentischen Hilfskräfte als Corona-Scouts ist nur zur Bewältigung der Pandemie im Land Bremen erfolgt.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Zu den Kernaufgaben des Gesundheitsamtes gehört die Eindämmung und Bekämpfung des pandemischen Corona-Geschehens. Daher sind die ergriffenen Maßnahmen erforderlich zur Bewältigung der Pandemie.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Die Pandemie-Bekämpfung erfolgt bundesweit nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institut. Daher wurden in allen Bundesländern gleichartige Maßnahmen ergriffen.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bremer Bevölkerung und sind besonders wichtig, um eine hohe Sterblichkeit auf Grund von Corona-Infektionen zu vermeiden. Weiter ist es unabdingbar, das Gesundheitssystem durch die frühzeitige Unterbrechung der Infektionsketten vor Überlastung zu schützen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Der Haushalt des Gesundheitsamtes wurde zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Infektionsschutzgesetz ausgeschöpft

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Die Maßnahme ist ohne Änderungen von Regelwerken umsetzbar. Umstrukturierungsprozesse resultieren nicht aus der Maßnahme.

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Nach Beendigung der Arbeitsverträge der Scouts fallen keine weiteren Folgekosten an.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben	36	162
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)	1,0 6 Mon	3,0 6 Mon
Konsumtiv			Konsumtiv		
			Miete	22	66
			Arbeitsplatzkosten	267	450
			Etablierung Software		25
			Schichtplansystem		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: b) Gesondertes Projekt: Gesundheitsamt Bremen
Ansprechperson: Dr. Joachim Dullin

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		I.V. Fortsetzung der Ergänzungsvereinbarung mit der KVHB

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Zur Umsetzung der Verordnung und Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen und deren Abrechnungen insbesondere durch niedergelassene Ärzte und andere geeignete Dritte sowie der Vergütung der ärztlichen Leistung für die Abstrichnahme bedarf es einer Vereinbarung mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

SGFV hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen eine „Vereinbarung über die ärztliche Testung aus SARS-Cov-2“ ausgehandelt (siehe Anhang).

Gegenstand der Vereinbarung sind erweiterte Testungen asymptomatischer Personen:

- Testungen von Kontaktpersonen (§ 2 der VO)
 - Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3 der VO)
 - Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage (§ 4 der VO)
- Teilnehmende Ärzte im Sinne der Vereinbarung sind an der vertragsärztlichen Versorgung nach Sozialgesetzbuch teilnehmende Ärzte.

Die bereits bestehende Vereinbarung soll nun fortgesetzt werden.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 15.07.2020

Ende: 30.06.2021

Zuordnung zu (Auswahl):

- 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung**

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: - asymptomatischer Personen - Leistungserbringer (und adäquate Vergütung der Leistungen)	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung - Versorgungssicherheit - Abrechnung

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Ziel ist die Umsetzung der Verordnung „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020 und die Durchführung von erweiterten SARS-CoV-2-Testungen bei asymptomatischer Personen.			
Es sollen zudem die Abrechnungen insbesondere durch niedergelassene Ärzte und andere geeignete Dritte sowie die Vergütung der ärztlichen Leistung für die Abstrichnahme geregelt werden.			
Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
ärztliche Testung auf SARS-CoV-2 von asymptomatischen Personen	SARS-CoV-2-Test		1.920

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Es besteht ein eindeutiger nachweisbarer Bezug zur Corona-Pandemie. In der nationalen Teststrategie wird Testen als essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie angesehen, um eine schnelle und präzise Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen in Deutschland zu ermöglichen. Das soll zu einem aktuelleren und besseren Lagebild beitragen und ist Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es zudem erforderlich, eine adäquate Vergütung der erbrachten Leistungen sicherzustellen</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Wie unter 1. dargestellt, ist es im Rahmen der aktuellen SARS-CoV2-Pandemie weiterhin notwendig, erweiterte Testungen asymptomatischer Personen durchzuführen und eine adäquate Vergütung der Leistungen sicherzustellen</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Eine vergleichbare Verordnung existiert in Baden-Württemberg. Weitere VOs liegen dem Ressort aktuell nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in anderen Bundesländern ähnliche/vergleichbare Maßnahmen erfolgen, da die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020 keine Regelung zur Übernahme der Kosten für die Abstrichnahme enthält und diese Kosten durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder zu tragen sind.</p>

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Wie unter 1. dargestellt wird Testen in der nationalen Teststrategie als essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie angesehen, um eine schnelle und präzise Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen in Deutschland zu ermöglichen. Das soll zu einem aktuelleren und besseren Lagebild beitragen und ist Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Da die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020 keine Regelung zur Übernahme der Kosten für die Abstrichnahme enthält, sind diese Kosten durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder zu tragen.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Das Thema Klimaverträglichkeit ist bei dieser geplanten Maßnahme kaum betroffen und wird als sekundär angesehen. Oberste Priorität hat aktuell die Pandemiebekämpfung.

Hinsichtlich des Klimaschutzes kann eine Erweiterung der Testungen asymptomatischer Personen auch zu einem erhöhten Verbrauch an entsprechenden Ressourcen zwecks Ausführung der erweiterten Testungen führen.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		40	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SGFV
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Abteilung 4 b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: Uwe Schmid (-12792)

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		I.VI. Corona-Ambulanz in der Messehalle 6

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Schaffung von Testkapazitäten auf das Virus SARS-CoV-2 in zentraler Lage mit der Option auf Erweiterung, bei einem erheblichen, ggf. exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen und zur Umsetzung der lokalen Teststrategie.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 09. März 2020

Ende: 30.06.2021

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktklinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: - Gesundheitsversorgung und Zivilgesellschaft	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung - Zivilgesellschaft - Wirtschaft und Arbeitsmarkt - Aus- und Weiterbildung - Versorgungssicherheit - Kritische Infrastrukturen - Öffentliche Verwaltung - Sonstige: ...

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
<p>Durch umfangreiches Testen von symptomatischen und ab Juni 2020 von asymptomatischen Personen soll ein Ausbreiten des SARS-CoV-2-Virus frühzeitig und nachhaltig eingedämmt werden, um die Infektionszahlen auf einem weiterhin niedrigen Niveau zu halten und eine zweite Ansteckungswelle zu verhindern. Das Testen ist neben dem Einhalten der A(bstand)H(ygiene)A(temschutz)-Regel eine wesentliche Maßnahme, um die Anzahl der Neuinfektionen je 7 Tage (Inzidenz) möglichst im grünen Bereich des Reaktionsschemas von 0-19 = „kontrollierbare Situation“ zu halten. Damit wird das Ansteckungsrisiko von gefährdeten Personengruppen und eine Belastung des Gesundheitswesens reduziert. Zudem können weitergehende einschränkende Maßnahmen im gesellschaftlichen Leben und der Wirtschaft vermieden werden.</p> <p>Frauen und Männer sind annähernd gleich betroffen. Die Sterblichkeit bei der COVID-19-Erkrankung steigt mit dem Lebensalter und ist ab dem 70. Lebensjahr am höchsten.</p>			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Anzahl getestete Personen	PCR-Test		18.000

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Im Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Corona-Ambulanz hat die GeNo zu Beginn der Pandemie zuerst am Klinikum Bremen-Mitte und ab 23. März in der Messehalle 6 – auch in Ermangelung adäquater Test-Angebote im Bereich der niedergelassenen Ärzte - kurzfristig und unbürokratisch umfangreiche sowie skalierbare Testmöglichkeiten auf das Virus SARS-CoV-2 aufgebaut; gerade zu Beginn der Pandemie wurde von einem exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen ausgegangen; die Messehalle 6 bietet ausreichend Platz, um bei Bedarf mehrere Testlinien zu betreiben; für die Tests konnten Ärzte im Ruhestand aktiviert werden; die für die Tests nötigen Abstriche werden in der Corona-Ambulanz mit Ausnahme von insgesamt vier Wochenenden im Juli und Anfang August an 7 Tagen die Woche genommen

Die Feststellung von Infizierten sowie deren Kontaktpersonen dient der gezielten Eindämmung der Ausbreitung des Virus, dem Schutz vulnerabler Personengruppen als auch zur Vermeidung der Überlastung insbesondere des stationären Versorgungssystems; aktuell werden in der Messehalle ReiserückkehrerInnen und vom ÖGD angeordnete Tests z.T. als Stichproben, z.B. von Schulklassen, Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen etc. durchgeführt.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahme ist erforderlich. Sie dient auch der Umsetzung der vom Senat am 16. Juni 2020 beschlossenen Teststrategie.

Das Testen von möglichst vielen Personen auf SARS-CoV-2 wird als ein wesentliches Element zur Eindämmung der Pandemie angesehen, weil vor allem Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden können und der Verbreitungsgrad des Virus in der Bevölkerung nachvollzogen werden kann.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja, in allen größeren Städten, z.B. Berlin, Hamburg, München, Frankfurt, Oldenburg.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Durch die Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus werden erhebliche volkswirtschaftliche Kosten durch hohe Ansteckungszahlen und daraus resultierende Arbeitsunfähigkeiten, Belastungen des Gesundheitswesens und der Krankenhäuser vermieden.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Gemäß einer Zusage der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände Bremen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) werden die Laborleistungen mit einer Pauschale von 59 € sowie die ärztliche Leistung mit einer Pauschale von 13,18 € über die KVHB mit den Krankenkassen abgerechnet. Die Pauschalen decken die anfallenden Miet- und Nebenkosten für die Messehalle, die Bewachung, das Personal sowie die Schutzausrüstung und die IT-Infrastruktur nur teilweise. Nach den bisherigen Kostenrechnungen der GeNo ergeben sich ungedeckte Kosten von durchschnittlich 300 T€ im Monat.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Durch den Transport der Testproben und Anfahrt der Testpersonen können geringfügige Klimabelastungen entstanden sein, durch die zentrale Lage in der Messehalle können umgekehrt auch klimaschädliche Emissionen vermieden worden sein.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind annähernd gleich betroffen.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		1.800
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SGFV
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Abteilung 4 b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: Dirk Heimsoth-Ranft, Uwe Schmid

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Ressort: SGFV
Produktplan: 95
Kapitel: 0500

Datum: 02.12.2020

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		II.I. Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Bei dieser Maßnahme geht es um die Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen. Die Umsetzung der Impfstrategie ist im Rahmen der Pandemiebekämpfung von zentraler Bedeutung, in der Anfangsphase insbesondere für exponierte und vulnerable Personengruppen.

Um bei Lieferung des Impfstoffes durch den Bund ohne zeitlichen Verlust unverzüglich handlungsfähig zu sein, werden bis Mitte 2021 finanzielle Mittel für folgende notwendige Maßnahmen benötigt:

- Beschaffung, Lagerung und Logistik von Impfbzubehör
- Beschaffung, Lagerung und Logistik von persönlicher Schutzausrüstung für das Personal der Impfzentren.
- Lagerung Impfstoff in Bremen und Bremerhaven (Beschaffung und Betrieb von Tiefkühlschränken und Arzneimittelkühlschränken)
- Einrichtung und Betrieb von Impfzentren in Bremen und in Bremerhaven, sowie der Einsatz mobiler Impfteams bis voraussichtlich Mitte 2021.

Maßnahmenzeitraum und -kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: sofort	voraussichtliches Ende: 31.05.2021
-------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe:

- Bevölkerung des Landes Bremen (Impfung)

Bereich, Auswahl:

- Gesundheitsversorgung

Maßnahmenziel:

- Eindämmung und Kontrolle der Pandemie durch Impfung der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven
- Schutz für exponierte und vulnerable Personengruppen (insbesondere in der Anfangsphase)

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Anzahl der geimpften Personen Bremen à 2 Impfungen	Personen		195.000
Anzahl der geimpften Personen Bremen à 2 Impfungen	Personen		43.000

Begründungen und Ausführungen zu**1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**

Die Durchführung der Impfungen ist eine unmittelbare Folge der Pandemie und dient der direkten Bewältigung der Pandemie.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen ist im Rahmen der Pandemiebekämpfung von zentraler Bedeutung, in der Anfangsphase insbesondere für exponierte und vulnerable Personengruppen.

3. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?

(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Land Bremen. Es sollen Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle vermieden und das Gesundheitssystem vor Überlastung geschützt werden. Die Umsetzung der Impfstrategie ist insbesondere in der Anfangsphase für exponierte und vulnerable Personengruppen von zentraler Bedeutung. In anderen Bundesländern laufen vergleichbare Projekte, Zahlen dazu liegen nicht vor.

4. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich primär um eine zentrale Maßnahme zur Vermeidung von Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle sowie um eine Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung und Gesundheitssystem vor Überlastung. Durch die Impfung der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven soll die Ausbreitung der Pandemie begrenzt werden, mit dem Ziel der Reduzierung der Neuinfektionen und Minderung der negativen Folgen.

5. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Bisher gibt es keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten. Allerdings werden die Kosten für den Impfstoff und die Logistik bis zum Übergabepunkt bei der FHB vom Bund getragen.

6. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]
Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.
7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]
Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		20.320	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
davon Verrechnung/Erst. an Bremerhaven		6.250			

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststellen: SGFV und GAB
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit: Referat 43 b) Gesondertes Projekt: Durchführung der Impfstrategie zur Eindämmung der Corona-Pandemie
Ansprechperson: Herr Heimsoth-Ranft (SGFV)

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Ressort: SGFV
Produktplan: 95
Kapitel: 0500

Datum: 02.12.2020

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		III.I. Personalbedarf für den Krisenstab und den Fachbereich 5 bei der SGFV

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Zum Betrieb des Landeskrisenstabes sowie den Fachbereich 5 „Medizinische Logistik“ bei der SGFV wird zusätzliches Personal benötigt, das das derzeitige externe Personal und die bis dato übergangsweise eingesetzten Kolleginnen des Ressorts mit originär anderen Aufgaben ersetzt. Zusätzlich entstehen Mobilitätskosten, durch Fahrten zu den 4 PSA-Lagerstätten und durch den Transport von Material.

Die vom Senat am 01.09.2020 beschlossenen Stellen für das Lagezentrum der SGFV im Umfang von 4,0 VZÄ fließen in dieser Maßnahme mit ein.

Die Kosten des Krisenstabes Bremerhaven werden pauschal bis zu einer Höhe von 746 T€ für die beiden Jahre 2020 und 2021 erstattet.

Maßnahmenzeitraum und -kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.11.2020	voraussichtliches Ende: 30.06.2021
-----------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe:	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung
-------------	--

- Bevölkerung der Stadtgemeinde Bremen (Sicherstellung der Corona-Krisen- bearbeitung)	
--	--

Maßnahmenziel:

Ab dem 01.11.2020 wird die Arbeitsstruktur zur Bewältigung der Corona-Pandemie wie umgestellt:

Der bisherige Landeskrisenstab wird in die Strukturen der SGFV überführt, um die fachliche und operative Ebene eng zu verzahnen. Um die Kontinuität zu wahren, wird das bisher im Landeskrisenstab eingesetzte Personal weiterhin für die SGFV tätig sein. Dies ist erforderlich, um die epidemische Krise bewältigen zu können. Alle Mitarbeiter:innen mit Corona-Bezug bei der SGFV können so die Krisenbearbeitung in den Fachbereichen sicherstellen sowie - zumindest größtenteils - die originären Aufgaben wahrnehmen.

Aus logistischen Gründen werden die Mitarbeiter:innen des Krisenstabes ihre Arbeitsplätze in der Feuerwache 1 behalten.

Darüber hinaus benötigt der Fachbereich 5 „Medizinische Logistik“ u.a. zur Sicherstellung der Impfstrategie zusätzliches Personal im Umfang von 2,5 VZÄ und ein Budget für den erhöhten Mobilitätsbedarf, um die PSA-Lagerstätten anzufahren und Material zu transportieren.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung <i>[Ergänzungsfeld]</i>	Einheit	2020	2021
Sicherstellung der Krisenbearbeitung bei der SGFV	%	100	100
Sicherstellung der Lagerlogistik bei der PSA-Beschaffungsstelle	%	100	100

Begründungen und Ausführungen zu**1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**

Die Fortführung eines Landeskrisenstabes bei der SGFV sowie die Einrichtung einer PSA-Beschaffungsstelle ist eine unmittelbare Folge der Pandemie und dient der direkten Bewältigung der Pandemie.

Das gilt auch für den Krisenstab in Bremerhaven.



2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Ja, damit kann das Infektionsgeschehen eingedämmt werden kann.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?

(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Landeskrisenstäbe sind in anderen Bundesländern vorhanden.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Der Landeskrisenstab einschließlich des Lagezentrums in der Verantwortung der SGFV ist unverzichtbar, um die Teststrategie und notwendige Maßnahmen über das Gesundheitsressort umzusetzen. Dies ist ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der Krisen und Eindämmung der Pandemie.

Das gleiche gilt für den Krisenstab in Bremerhaven.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Es sind derzeit keine anderen Fördermöglichkeiten vorhanden.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit *[Ergänzungsfeld]*

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter *[Ergänzungsfeld]*

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

--

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben	30,7 €	200,3 €	Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)	6 (LK) 2,5 (PSA) (3 Monate)	6 (LK) 2,5 (PSA) (6 Monate)	VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv:			Konsumtiv		
Arbeitsplatzkosten	31	61			
Kosten Mobilität	2	10			
Verbrauchsmaterial und -beschaffung	15	30			
Gesamt	48	101			
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven	161 (kons.: 25; 6,5 VZÄ = 136)	585 (kons.: 95; 6,5 VZÄ = 490)			

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SGFV
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit: Nein b) Gesondertes Projekt: Ja, der Landeskrisenstab und Beschaffungsstellen werden temporär mit eigener Organisationsstruktur eingerichtet.
Ansprechperson: Uwe Schmid (stellvertretender Krisenleiter)

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Ressort: SGFV
Produktplan: 95
Kapitel: 3501

Datum: 02.12.2020

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		III.II. Personalüberlassungen zur Deckung der personellen Sofortbedarfe im GAB und bei der SGFV

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Um die weiter andauernde Pandemie bewältigen zu können, ohne die wichtigen und unabdingbaren sonstigen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu gefährden oder zu vernachlässigen, hat der Senat am 01.09.2020 für das Gesundheitsamt Bremen 21 sowie für die SGFV 5 zusätzliche Stellen genehmigt. Zwecks sofortiger Deckung des Personalbedarfs ist beabsichtigt, im Gesundheitsamt Bremen 11 sowie bei der SGFV 2 Ärzte im Rahmen von Personalüberlassungen zu beschäftigen.

Maßnahmenzeitraum und -kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: sofort	voraussichtliches Ende: 30.06.2021
-------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: - Bevölkerung der Stadtgemeinde Bremen (Sicherstellung der Corona-Krisenbearbeitung)	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung
--	--

Maßnahmenziel:

- Eindämmung des pandemischen Geschehens
 - Frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten durch Kontaktpersonen-Nachverfolgung
- Frühzeitige Aufdeckung von Ausbruchsgeschehen

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Coronatests (Abstriche)	Anzahl		3.600/a
Infektionsmeldungen	Anzahl		3.100/a
Beratung von Bürgerinnen und Bürgern	Anzahl		30.000/a
Kontaktnachverfolgung	Anzahl		14.200/a

Begründungen und Ausführungen zu**1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**

Das GAB als Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens dient maßgeblich dem Schutz der Bremer Bevölkerung und steht damit in der Hauptverantwortung der Pandemiebekämpfung.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Zu den Kernaufgaben des Gesundheitsressorts gehört die Eindämmung und Bekämpfung des pandemischen Corona-Geschehens. Daher sind die ergriffenen Maßnahmen erforderlich zur Bewältigung der Pandemie.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

3. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?

(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bremer Bevölkerung und sind dazu angetan, eine hohe Todesrate zu vermeiden. Das Gesundheitssystem soll durch die frühzeitige Unterbrechung der Infektionsketten und der damit verbundenen Eindämmung vor Überlastung geschützt werden.

4. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit.

5. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Nicht vorhanden.

Die Deckung der Ausgaben erfolgt teilweise aus dem Personalbudget der bereits vom Senats am 01.09.2020 genehmigten Stellen für das GAB und der SGFV. Aufgrund der höheren Stundensätze des Personaleinsatzes im Rahmen von Personalüberlassungen entstehen zusätzliche Ausgaben, die in den Haushalten des GAB und der SGFV nicht zur Verfügung stehen.

6. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

Ressourceneinsatz:**Betroffener Haushalt:**

(Beträge in T €)

<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		2	VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		11
Konsumtiv		133	Konsumtiv		732
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststellen: SGFV und GAB

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit:

Ansprechperson: Frau Markwort (SGFV) und Herr Chalupka (GAB)

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		IV.I. Verlustausgleich für freiberufliche Hebammen für pandemiebedingte Umsatzausfälle

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Freiberufliche Hebammen haben eine zentrale Bedeutung bei der gesundheitlichen Versorgung von schwangeren Frauen, Müttern, ihrer Neugeborenen sowie von jungen Familien. Auch wenn die freiberuflichen Hebammen während der Pandemie weiterhin Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen im Einzelsetting betreut haben, hatten und haben sie erhebliche finanzielle Einbußen, weil z. B. keine Geburtsvorbereitungskurse und keine Gruppen-Angebote für Eltern von Neugeborenen stattfinden konnten. Die Erstattung ihrer Verdienstaufälle dient der Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit im Gesundheitswesen und somit der Erhaltung der Gesundheit von Frauen und Kindern im Land Bremen.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.1.2021	voraussichtliches Ende: 30.04. 2021
----------------------	--

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
- 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft**
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:
Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw. Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe:

Bereich, Auswahl:

- **Gesundheitsversorgung**
- Zivilgesellschaft
- Wirtschaft und Arbeitsmarkt
- Aus- und Weiterbildung
- Versorgungssicherheit
- Kritische Infrastrukturen
- Öffentliche Verwaltung
- Sonstige:
Frauenförderung, Sozialpolitik, ...

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Die Arbeit freiberuflicher Hebammen im Land Bremen soll unterstützt werden, indem ihre finanziellen Verdienstauffälle, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, durch den Bremen- Fonds aufgefangen werden. So soll verhindert werden, dass freiberufliche Hebammen aufgrund der Pandemie ihre Tätigkeit aufgeben. Von den bisher aufgelegten Bundesprogrammen können sie nicht profitieren.

Davon profitieren überwiegend Frauen als Hebammen sowie in der Folge Schwangere, Gebärende und junge Mütter.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Auszahlung der Mittel an 93 freiberuflichen Hebammen			

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Auch wenn die freiberuflichen Hebammen während der Pandemie weiterhin Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen betreut haben, hatten und haben sie erhebliche finanzielle Einbußen zu verzeichnen. Ca. 50% ihrer Gewinne beziehen die freiberuflichen Hebammen aus ihrem Angebot an vor- und nachgeburtlichen Kursen für Mütter und deren Kinder. In diesem Sektor kam es zu finanziellen Einbußen von bis zu 100%. In den Monaten März-Mai 2020 waren sämtliche Präsenzkurse verboten und auch in den folgenden Monaten konnten die Präsenzkurse nur eingeschränkt stattfinden. Alle Kurse fanden mit deutlich weniger Teilnehmer*innen statt, was zu erheblichen Mindereinnahmen führte.</p> <p>Bestimmte Kurse, die sich mit den aktuellen Hygieneanforderungen nicht durchführen lassen, wie Babyschwimmen, Aquafitness (Schwimmbad), Babymassage und Pekip (Heizlüfter) fallen seit März komplett aus.</p> <p>Nicht allen Hebammen ist der Umstieg auf Online-Kursangebote gelungen. Die Hebammen, die digitale Kurse anbieten, hatten, neben den laufenden Kosten (wie Miete), Investitionskosten (technisches Equipment, schnelleres Internet, Video Portal) und aufgrund der vielen Nachfragen der Anwender*innen einen erhöhten administrativen Aufwand. Gleichzeitig gab es viele Stornierungen bei der Umstellung auf Onlinekurse von Seiten der Kund*innen. Aufgrund der allgemeinen</p>

Planungsunsicherheit verzeichnen die Hebammen seit dem Frühjahr 2020 insgesamt weniger Neubuchungen bei sämtlichen Kursangeboten.

Wirtschaftliche Einbrüche erlitten die freiberuflichen Hebammen auch, da sie die Anzahl an Hausbesuchen im Wochenbett auf das Nötigste beschränkten. Bei der Hebammenhilfe in der Schwangerschaft und im Wochenbett wird darauf geachtet, dass nur die absolut notwendigen Kontakte aufsuchend betreut werden. So werden viele Fragen per Telekommunikation geklärt. Das führt in diesem Bereich zu Mindereinnahmen von 20-30%.

Bundesförderprogrammen für Solobeschäftigte greifen für Hebammen nicht, da sie wirtschaftliche Einbußen von 80% voraussetzen. Andere Bundeshilfen wiederum setzen auch Einbußen von mindesten 50% - 70% voraus. Diese Verdienstauffallshöhe wird von Hebammen nicht erreicht.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass das durchschnittliche Jahreseinkommen von freiberuflichen Hebammen weit unter dem Bundesdurchschnitt vergleichbarer Berufe liegt nämlich bei 37.350 Euro vor Steuern (IGES Studie 2010) .

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahme ist erforderlich, damit Hebammen als wichtiger Baustein in der Geburtshilfe auch nach der Pandemie noch tätig sein können, indem die finanziellen Verluste abgedeckt werden.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern?

(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich um eine kurz- und mittelfristige Maßnahme, die durch die Mittel des Bremen-Fonds finanziert werden soll.

Freiberufliche Hebammen sichern in Bremen zentrale Angebote der Gesundheitsversorgung von Frauen, Müttern und ihrer Neugeborenen sowie von jungen Familien ab. Auch in der Versorgung von Coronainfizierten schwangeren Frauen, und Gebärenden spielen sie eine wichtige Rolle.

Bremen ist das Bundesland mit der höchsten Zahl an Covid-19-Infizierten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen. Allein in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße wurden über 100 Covid-19 infizierte Schwangere und Wöchnerinnen durch ein Team von freiberuflichen Hebammen betreut.

<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/hebamme-interview-lindenstrasse-muetter-schwangere-lage-100.html>

In den Kliniken im Land Bremen und im ambulanten Bereich werden pro Woche ca. 10 mit Sars-CoV-2-Infizierte Schwangere und Wöchnerinnen betreut. Dies bedeutet einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand für die Betreuung. Der finanzielle Mehraufwand für die routinemäßige Schutzkleidung wird durch die Krankenkassen nur teilweise gedeckt.

Ein erheblicher Rückgang der Einnahmen der freiberuflichen Hebammen kann zu einem vermehrten Berufsausstieg der Hebammen führen. Wie eine Studie des SOCIUM ermittelte schon 2017 dass, "Ein hoher Anteil der freiberuflichen Hebammen, die jünger sind als 50 Jahre, plant zudem einen vorzeitigen Berufsaustritt. 30 Prozent der jüngeren Hebammen planen aktuell oder in den nächsten 5 Jahren ihre Freiberuflichkeit aufzugeben." (S. 35) Huter, Runte, Rothgang 2017)

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Es ist kein Programm mit dieser Ausrichtung bekannt.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Es gibt keinen direkten Bezug.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Versorgung durch Hebammen als eine umfassende und durchgängige Betreuung von Frauen in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit stellt einen bedeutenden Beitrag der Frauen- und Familiengesundheit dar.

**7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des
Schwerpunktbereichs 4:**

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Die Kosten für die Übernahme des Verdienstauffalls für freiberufliche Hebammen gilt ausschließlich für die Zeit der Corona-Pandemie, die einen Wegfall von Versorgungleistungen verursacht.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		465	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SGFV
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Stab Bereich Frauen b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: Bärbel Reimann

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Einmalzahlung von 5.000 € an freiberufliche Hebammen, die im Land Bremen wohnen und arbeiten und ihr Einkommen zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielen.

Als Nachweis für die selbständige Tätigkeit gilt der Eintrag in die GKV-Hebammenliste (https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/hebammenliste/hebammenliste.jsp).

Im Schnitt belaufen sich die Mindereinnahmen für das Jahr 2020 pro freiberufliche Hebamme auf ca. 15.000 – 20.000 €.

Kosten für das Land Bremen:

Die Erhebung „Hebammen im Land Bremen“ (Huter, Runte, Rothgang, 2017) hat 93 ausschließlich freiberufliche Hebammen im Land Bremen erfasst. Ausgehend von dieser Zahl entstehen für das Land Bremen, bei einer Zahlung von 5.000 € an 93 Hebammen, **Kosten in Höhe von 465.000 €**

Dezernat: XI

Fachamt /Referat: Gesundheitsamt (Amt 53)

Haushaltskapitel: 6500

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.12.2020		IV.II. Aufrüstung eines bereits vorhandenen Rettungswagens

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Seitens des Bundes und der Länder wird ein bundesweites Intensivverlegungskonzept („Kleeblattsystem“) zum Ressourcenausgleich bei regionalen Überlastungen umgesetzt.

Deshalb ist die Aufrüstung eines vorhandenen Rettungswagens, der bereits für „leichtere“ Intensivverlegungen genutzt wird, dringend erforderlich. Die Kosten für die Aufrüstung mit zusätzlichen medizinischen Gerät betragen ca. 38.000 €

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: sofort

voraussichtliches Ende: 15.12.2020

Zuordnung zu:

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:
Zuordnung zur Schwerpunktklinie (Auswahl)

- Digitale Transformation

- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Zielgruppe sind alle Intensivpatientinnen und – patienten aus dem Stadtgebiet. Ebenfalls soll damit die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser und des Rettungsdienstes sichergestellt werden.	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung - Kritische Infrastrukturen

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Die Aufrüstung eines vorhandenen Rettungswagens, der bereits für „leichtere“ Intensivverlegungen genutzt wird, dient der Sicherstellung von erforderlichen Intensivpatient(en)(-innen)transporten auf Grundlage des sogenannten „Kleeblattsystems“. Die Kosten für die Aufrüstung mit zusätzlichen medizinischen Gerät betragen ca. 38.000 € Die Maßnahme soll die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser und des Rettungsdienstes sicherstellen.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Anzahl der umgerüsteten Fahrzeuge	1	1	

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Seitens des Bundes und der Länder wird ein bundesweites Intensivverlegungskonzept („Kleeblattsystem“) zum Ressourcenausgleich bei regionalen Überlastungen umgesetzt. Die Durchführung der Verlegung (intensivpflichtige und beatmete PatinenInnen) obliegt aber den zuständigen kommunalen Rettungsdienstträgern. Der Rettungsdienstträger Bremerhaven (Feuerwehr) hat keine eigenen Ressourcen für diese Transporte. Deshalb ist die Aufrüstung eines vorhandenen Rettungswagens, der bereits für „leichtere“ Intensivverlegungen genutzt wird, dringend erforderlich.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Bei bisherigen Intensivverlegungen wurde – bei entsprechender Indikation – auf die nächststehenden Fahrzeuge in Hannover, Oldenburg und Bremen zurückgegriffen (diese Fälle „kamen“ nur sehr selten vor), für Intensivtransporte „geringeren Aufwands“ wurde ein eigener Rettungswagen als dual-use-System aufgerüstet. Die Verfügbarkeit des „einen“ Fahrzeuges in Bremen (und der zwei Fahrzeuge Hannover /Oldenburg) erscheint bei eskalierender Situation hochproblematisch.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Es ist davon auszugehen, dass die aktuellen bundesweiten Kapazitäten für Intensivtransporte aufgestockt werden müssen.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur

Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)
Es handelt sich um eine einmalige Aufrüstung des bereits vorhandenen Rettungswagens zum Schutz von Leib und Leben.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)
Mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes wurde die Finanzierung erörtert. Zum jetzigen Zeitpunkt wird seitens der „Krankenkassen“ keine Zustimmung erteilt, da auf Landes- und Bundesebene nicht geklärt ist, ob dies Kosten des Rettungsdienstes oder der Gefahrenabwehr „Corona“ sind. Abschließend wird hierzu eine Entscheidung erst mit den folgenden Gebührenverhandlungen in 2021 möglich sein. Eine Finanzierung über den Wirtschaftsbetrieb „Rettungsdienst“ ist entsprechend nicht möglich.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]
Die beschriebenen Maßnahmen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.
6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]
Die beschriebenen Maßnahmen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:
Interventionsintensität (Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)
<i>J.</i>
Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte

Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

./.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Investiv	38		Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: Magistrat Bremerhaven, Dezernat I
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: Magistrat: Gesundheitsamt, Herr Möckel (Amtsleiter), Tel. 0471 / 590 2280, ronny.moeckel@magistrat.bremerhaven.de

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein